

HERMANN-JOSEF-KOLLEG STEINFELD: LEISTUNGSKONZEPT DES FACHES INFORMATIK

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Rechtsgrundlage des vorliegenden Leistungskonzeptes bilden das Schulgesetz §48, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung APO-SI §6 für die Sekundarstufe I, die APO-GOST §§13-19 für die Sekundarstufe II sowie die Lehrpläne des Faches Informatik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben. Sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler sein.

Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Grundlage der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern sind die erbrachten Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ (= Klassenarbeiten und Klausuren) sowie „Sonstige Leistungen“.

2. Präsenzunterricht

2.1 Schriftliche Arbeiten

a) Grundlegendes

Schriftliche Arbeiten dienen der Überprüfung der Lernergebnisse einer vorausgegangenen Unterrichtssequenz. Sie sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler Sachkenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können.

b) Anzahl und zeitlicher Umfang der Klassenarbeiten und Klausuren im Schuljahr

i. In der Sekundarstufe I

Klasse	Anzahl	Dauer	Bemerkungen
8	4	1 U. Std.	Ggf. eine Arbeit pro Schuljahr ersetzbar durch eine Projektarbeit
9	4	1 bis 2 U. Std.	

Einmal im Schuljahr kann eine Klassenarbeit durch eine andere Form der Leistungsüberprüfung (z. B. Lerntagebuch, Projektarbeit) ersetzt werden. (vgl. APO-SI §6 (8))

ii. In der Sekundarstufe II

Stufe	Anzahl	Dauer
EF	2	90 Minuten
Q1	4	135 Minuten (GK)
Q2	3	180 Minuten (GK)

In der Qualifikationsphase kann eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden.

c) Aufgabenstellungen und Leistungsanforderungen

Die Auswahl der Aufgabenstellungen entspricht den im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen. Dabei ist eine reine Reproduktionsleistung der Schülerinnen und Schüler auszuschließen. Vielmehr sollen diese auch Aufgaben bearbeiten, bei denen es um Begründungen, Darstellung von Zusammenhängen, Interpretationen und kritische Reflexionen geht. Es sind ebenfalls Aufgaben einzubeziehen, bei denen Schülerinnen und Schüler individuelle Lösungs- und Gestaltungsideen einbringen können.

Eine angemessene Darstellung und Kommentierung der Lösungswege gehört ebenso zu den Leistungsanforderungen wie die angemessene Verwendung der (Fach-)Sprache.

d) Bewertung und Benotung

Grundsätzlich werden alle Leistungen einer Klassenarbeit mit Hilfspunkten versehen, die den Anforderungen und dem zeitlichen Bearbeitungsaufwand der zugehörigen Aufgabenstellungen und Teilschritte entsprechen. Auch für die Darstellung und Kommentierung der Lösungswege werden Hilfspunkte vergeben. Aufgrund dieser Punkteverteilung erfolgt für die Schülerinnen und Schüler ein transparentes und einheitliches Bewertungsschema, welches ihnen bei der Rückgabe der Arbeit dargestellt wird. Dabei werden die erreichten Hilfspunkte bei jeder Aufgabe den zu erreichenden gegenübergestellt.

Die Klassenarbeiten werden so korrigiert, dass die individuellen Fehler sowie deren Gewichtung transparent nachvollziehbar sind, um so den Schülerinnen und Schülern eine Behebung ihrer individuellen Schwächen zu ermöglichen.

Die eigentliche Benotung der Klassenarbeiten richtet sich im Grundsatz nach folgendem Schema:

Sekundarstufe I

%	100 – 91	90 – 76	75 – 61	60 – 46	45 – 20	19 – 0
Note	1	2	3	4	5	6

Sekundarstufe II

Die Bewertung der Klausuren in der Qualifikationsphase folgt nach Möglichkeit der im Abitur vorgesehenen Skalierung.

%	100 – 86			85 – 71			70 – 56			55 – 41			40 – 20			19 – 0
Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6

In der Jahrgangsstufe EF kann die Trennung ausreichender und mangelhafter Leistungen im Bereich 40%–45% vorgenommen werden.

e) *Nach der Klassenarbeit*

Mit der Rückgabe der Klassenarbeit erhalten alle Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form eine Lösung der Aufgabenstellungen. Ob darüber hinaus eine Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die jeweilige Fachlehrerin bzw. der jeweilige Fachlehrer.

Auch die Entscheidung, ob und wann eine Schülerin bzw. ein Schüler bei Versäumnis eine Klassenarbeit nachzuholen hat, ist in das Ermessen der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers gestellt.

2.2 Sonstige Leistungen im Unterricht

Der Bewertungsbereich Sonstige Leistungen erfasst die Qualität und Kontinuität der Beiträge. Entlang der inhaltsbezogenen und prozessbezogenen Kompetenzen sind damit alle im Unterricht erbrachten mündlichen, digitalen und schriftlichen Beiträge in Bezug auf die Aufgabenstellungen und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit gemeint.

Im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ kommen folgende Leistungen zum Tragen:

- Die Beteiligung am Unterricht und Qualität der Beiträge zum Unterrichtsgespräch (qualitativ aufwertend von der Wiedergabe von Kenntnissen bis zum eigenständigen Problemlösen und sachgerechter, ausgewogener Beurteilung).
- Die in der Darstellung von informatischen Sachverhalten gewählte Fachsprache.
- Die Anschaulichkeit und Korrektheit bei der Darstellung von informatischen Inhalten, z.B. bei der Erläuterung von Algorithmen oder komplexen Strukturen.
- Die selbständige Durchführung von Arbeiten mit dem Computer. Hierbei wird insbesondere auch das kooperative Arbeiten im Zusammenhang des Verständniserwerbs und des Erkenntnistransfers bewertet.
- Entsprechende Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeiten, Einzel- und Partnerarbeiten.
- Transparenz der eigenen Lösungsstrategien.
- Im jeweiligen Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z.B. in Form von vorgetragenen vor- und nachbereiteten Hausaufgaben, Erstellung eines Stundenprotokolls etc.
- Ggf. kurze schriftliche Leistungsüberprüfungen (Dauer: in der Regel 20min). Diese Überprüfungen können, müssen aber nicht angekündigt werden.
- Alternative Beurteilungsformen: Mitarbeit an Projekten (Durchführung, Präsentationen, ...),

Wegen der besonderen Bedeutung der Sonstigen Leistungen für die Bildung der Zeugnisnote sind der Lerngruppe die Kriterien für die Bewertung transparent zu machen. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat das Recht, gegen Ende eines Quartals über seinen Leistungsstand im Bereich der Sonstigen Leistungen informiert zu werden.

Wegen der besonderen Bedeutung der Sonstigen Leistungen für die Bildung der Zeugnisnote sind der Lerngruppe die Kriterien für die Bewertung transparent zu machen. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat das Recht, gegen Ende eines Quartals über seinen Leistungsstand im Bereich der Sonstigen Leistungen informiert zu werden.

2.3 Zeugnisnoten

Am Ende eines Schulhalbjahres bildet die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer aus den Bereichen Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen eine Gesamtbeurteilung als Zeugnisnote. Dabei werden beide Bereiche angemessen berücksichtigt. Eine rein rechnerische Ermittlung der Zeugnisnote ist allerdings ausgeschlossen.

3. Distanzunterricht

Viele der laut Ausbildungs- und Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise können auch im Distanzunterricht Anwendung finden. So erstreckt sich die Leistungsbewertung auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die während des Distanzunterrichts bearbeiteten Inhalte sind grundsätzlich auch für schriftliche Leistungsüberprüfungen im Präsenzunterricht relevant.

Klassenarbeiten und Prüfungen finden ausschließlich im Rahmen des Präsenzunterrichts statt.

Die Teilnahme an den im Voraus durch die Lehrkraft angekündigten Videokonferenzen ist verpflichtend. Sollte dies auf Grund von Erkrankung oder technischer Probleme nicht möglich sein, so ist die Lehrkraft im Vorfeld, spätestens aber mit Beginn der Konferenz, über das Fehlen zu informieren.

Die Leistungen, die im Distanzunterricht erbracht werden, fließen als sonstige Mitarbeit in die Note ein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je nach Grad der häuslichen Unterstützung die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung zu beachten ist. Insofern kann ein Gespräch über den Entstehungsprozess und das Vorgehen bei der Erledigung der Aufgabe mit in die Leistungsbewertung einfließen.

Mögliche Leistungsüberprüfungen beim Distanzunterricht:

- Implementation / Erarbeitung / Modifikation von Quelltexten zu Problemstellungen (je nach Jgst. textuell bzw. grafisch)
- Präsentation von Arbeitsergebnissen (eingereichte Erklärvideos, Beiträge im Rahmen von Videokonferenzen)
- Arbeitsblätter, Projektarbeit, Portfolio
- Präsentationen bzw. Referate (Keynote o.ä.), Erklärvideos
- Dokumentation der Wochenplanarbeit, insbesondere die Qualität der Ausarbeitung der einzelnen Aufgaben
- Sollten die zu erledigenden Arbeitsaufträge nicht eingereicht worden sein, so werden diese als fehlende Leistung bewertet

Die Rückmeldung der Arbeitsergebnisse kann individuell oder durch ein Peer-Feedback erfolgen. Möglichkeiten des Feedbacks bestehen z.B. durch:

- Die Einstellung einer Musterlösung zur Selbstkorrektur
- Eine z.B. exemplarische, differenzierte Korrektur eingereicherter Arbeitsergebnisse
- Ein summarisches Feedback zur Qualität des eingereichten Lernproduktes
- Die exemplarische Besprechung gelungener Schülerlösungen im Rahmen einer Videokonferenz
- Telefonat/Videokonferenz mit einzelnen Schülerinnen und Schülern

4. Wechselunterricht

Viele der laut Ausbildungs- und Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise können nicht nur im reinen Präsenz- oder Distanzunterricht Anwendung finden, sondern auch im Wechselunterricht.

Unter Wechselunterricht versteht man, dass die halbe Lerngruppe im Wechsel am Präsenzunterricht teilnimmt, während die andere Gruppe zuhause arbeitet.

Grundsätzlich kann zwischen zwei verschiedenen Möglichkeiten des Wechselunterrichts unterschieden werden.

- Präsenzunterricht findet für die halbe Lerngruppe nach Stundenplan statt, die andere Hälfte befindet sich im Distanzunterricht und wird per Video-Stream synchron dem Präsenzunterricht zugeschaltet.
- Präsenzunterricht findet für die halbe Lerngruppe nach Stundenplan statt, die andere Hälfte erhält materialgestützten Distanzunterricht mithilfe der Plattformen *Schoolwork* bzw. *MS-Teams*. Es finden keine zusätzlichen Videokonferenzen statt.